



Gemeinde Kirchheim b. München

Bekanntmachung

über der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 99/K für das Gebiet „Westlich der Flurstraße“ – 1. Änderung (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch)

Der Gemeinderat hat am 14.09.2021 beschlossen, ein Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 99/K „Westlich der Flurstraße“ – 1. Änderung einzuleiten.

Nachstehend ist der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses vom 14.09.2021 abgedruckt:

Die Eigentümer der Flur-Nummern 82/19, 82/20 und 82/21 (Bauräume 8, 9 und 10) sind mit dem Wunsch auf Änderung des Bebauungsplans Nr. 99-K „Westlich der Flurstraße“ an die Verwaltung herangetreten.

Hierbei handelt es sich um die nördlichen drei Grundstücke im Planungsgebiet. Im Rahmen der Hochbauplanungen wurden Probleme bei der Grundrissplanung entdeckt, welche mit der Platzierung der Garagen/Carports zusammenhängen. Die aktuell im Bebauungsplan vorgesehenen Flächen würde die Eigentümer dazu zwingen, Nebenflächen (Hauseingang, Flur etc.) an die südliche oder westliche Gebäudeseite zu verlegen. Gerade diese Seiten sind aber bezüglich der Sonneneinstrahlung und Lichtverhältnisse mit Aufenthaltsräumen sinnvoll zu belegen.

Mit der Neuaufstellung wird folgendes Ziel verfolgt:

Bei der ersten Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 99/K „Westlich der Flurstraße“ wurden die Baugrenzen der Garagen, Carports und Nebenanlagen auf den Flurnummern 82/19, 82/20 sowie 82/21 abschließend mit der südlichen Seite des Hauses geplant. Für eine optimale Nutzung der Wohneinheiten sieht die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 99/K „westlich der Flurstraße“ eine Änderung der Baugrenzen der Garagen, Carports und Nebenanlagen vor. Die Baugrenze soll nach Norden, abschließend mit der nördlichen Hausseite erweitert werden. Hierdurch kann der Hauseingang auch auf der östlichen Seite geplant und die Süd-, und Westseite des Hauses optimal genutzt werden.

Gemäß Sachverhalt besteht ein städtebauliches Erfordernis i. S. d. § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch für eine erneute Überplanung eines Teilbereichs des Bebauungsplans Nr. 99/K „Westlich der Flurstraße“. Für dieses Gebiet wird der Bebauungsplan Nr. 99/K – 1. Änderung „westlich der Flurstraße“ aufgestellt; die Aufstellung der Änderung erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 99/K - 1. Änderung umfasst die in der Gemarkung Kirchheim liegenden Grundstücke, welche auch dem bisherigen Bebauungsplan Nr. 99/K „westlich der Flurstraße“ entsprechen.

Die Eigentümer haben Grundzustimmung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 99/K mit Kostenübernahme der Planungskosten bereits unterzeichnet.

1. Bei der ersten Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 99/K „Westlich der Flurstraße“ wurden die Baugrenzen der Garagen, Carports und Nebenanlagen auf den Flurnummern 82/19, 82/20 sowie 82/21 abschließend mit der südlichen Seite des Hauses geplant. Für eine optimale Nutzung der Wohneinheiten soll durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 99/K „westlich der Flurstraße“ eine Änderung der Baugrenzen der Garagen, Carports und Nebenanlagen vorgesehen werden. Die Baugrenze soll hierbei nach Norden, abschließend mit der nördlichen

Hausseite erweitert werden.

2. Gemäß Sachverhalt besteht ein städtebauliches Erfordernis i. S. d. § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch für eine erneute Überplanung eines Teilbereichs des Bebauungsplans Nr. 99/K „Westlich der Flurstraße“. Für dieses Gebiet wird der Bebauungsplan Nr. 99/K – 1. Änderung „westlich der Flurstraße“ aufgestellt; die Aufstellung der Änderung erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB.

3. Der Beschluss ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt zu machen.

4. Die Verwaltung wird beauftragt dem Bauausschuss einen Bebauungsplanentwurf zur Billigung vorzulegen, bevor die Durchführung der öffentlichen Auslegung, sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, erfolgt.

=====

In Kürze wird die Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Der Zeitraum, in dem sich Interessierte über die Ziele und Zwecke der Planung sowie ihre Auswirkungen bei der Gemeinde erkundigen können, wird noch gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Ansprechpartner im Bauamt der Gemeindeverwaltung:

Herr Böhmfeld, Tel. 089/90909-3102 oder Frau Himmler, Tel. 089/90909-3104

Gemeinde Kirchheim b. München, 22.09.2021
Bauamt - Sachgebiet Bauverwaltung

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Kirchheim b. München
Ausgehängt am: **23.09.2021**

..... (Siegel)
Maximilian Böttl
Erster Bürgermeister

Abgenommen am: _____

Unterschrift

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 99/K – 1. Änderung

